

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. Oktober 1915. | Nr. 44.

<p>Inhalt: 1. Wag- und Gewichtswesen: Ergänzung des § 9 der Verordnung für die Eisenbahnfahrt auf der Elbe 417</p> <p>2. Verfahren: Status der deutschen Verkehrswege Ende September 1915 418</p> <p>3. Wag- und Gewichtswesen: Veränderungen in dem Zinsfuß und den Bedingungen der Wag- und Gewichtswesen 420</p>	<p>Verordnung von Eisenbahn für die Beförderung von Zinsen 420</p> <p>4. Verfahren- und Gewichtswesen: Festlegung von Ortschaften für gabelndes Postamt und Postlage 421</p> <p>5. Wag- und Gewichtswesen: Welterhebung des Zinsfußes eines dritten Prozentsatzes zur Erhaltung des Zinsfußes 1914 422</p>
---	--

1. Wag- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ergänzung des § 9 der Verordnung für die Eisenbahnfahrt auf der Elbe vom 15. Juli 1913.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1915 beschlossen:

Für Schiffe, welche wegen Vorkommens der Besatzung oder eines Teiles der Besatzung zum Seeres- oder Marinebienste, wegen sonstiger Unmöglichkeit andererseits Besatzung oder wegen mangelnder Verschöpfung der Schiffahrt im Innere stillzuliegen gezwungen sind, wird die etwa nach § 9 der Verordnung für die Eisenbahnfahrt auf der Elbe vom 15. Juli 1913 abgelaufene Gültigkeitsdauer des Versicherungsscheins bis zur Wiederaufnahme der Schiffahrt ausgedehnt. Die Gültigkeit ist in diesen Fällen vor dem Eintritt der ersten Schiffreise zu bewahren.

Nonachatsweise soll die Gültigkeit des alten Versicherungsscheins noch bis zur Beendigung dieser ersten Reise dauern, wenn sich am Orte, an dem das Schiff stillgeliegen hat oder an dem die Einnahme der Ladung erfolgt, keine Schiffsrechtbehörde befindet und das gesamte Aufsehen derselben für den Schiffer mit erheblichen Opfern an Zeit und Geld verknüpft sein würde.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Reichsminister.

Im Auftrage: von Langüters.